

99003018014000, 99003018014000

# Tierseuchen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966200/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003018014000, 99003018014000
Leistungsbezeichnung I	Tierseuchen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schlachttier, Tiere, Tollwut, Vogelgrippe, Tierschutz, Nutztiere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Mitnahme von Tieren, Pflanzen, Alkohol, Tabak, Zigaretten und anderen Waren bei Reisen in der Union
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/BJNR132400013.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/BJNR132400013.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/BJNR132400013.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/BJNR132400013.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/index.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Als privater oder gewerblicher Tierhalter sind Sie verpflichtet, bestimmte Tierseuchen anzuzeigen. Eine Auflistung der anzeigepflichtigen Tierseuchen finden Sie auf der Übersichtsseite zum Thema "Tierseuchen" des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Anzeigepflichtig ist jedoch nicht nur der Ausbruch (also die Feststellung der Seuche durch einen Tierarzt), sondern bereits der bloße Verdacht auf einen Ausbruch.</p> <p><a href="https://www.bmelv.de/DE/Startseite/startseite_node.html">https://www.bmelv.de/DE/Startseite/startseite_node.html</a>  <a href="https://www.bmelv.de/DE/Startseite/startseite_node.html">https://www.bmelv.de/DE/Startseite/startseite_node.html</a></p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach dem Tiergesundheitsgesetz können für Verluste

## Modul

## Sachverhalt

bei Vieh, die durch Tierseuchen entstanden sind, Entschädigungen von der Tierseuchenkasse gewährt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch u.a, dass die Seuchemeldung unverzüglich erstattet wurde und der Tierseuchenkasse mindestens jährlich die Anzahl der gehaltenen Nutztiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Bienenvölker) gemeldet wird und der jährliche Beitrag bezahlt wurde.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

Wenn Sie den Verdacht haben, dass eine Tierseuche ausgebrochen sein könnte, melden Sie dies unverzüglich telefonisch oder persönlich der zuständigen Veterinärbehörde. Dies ist die zuständige Kreisverwaltung, die auch für die in ihrem Gebiet liegenden kreisfreien Städte zuständig ist.

Folgende Angaben sind hierbei hilfreich:

- Welche Seuche wird vermutet oder welche Symptome treten auf?
- Art, Anzahl und Standort der Tiere
- Besitzer der Tiere
- Wurden bereits Maßnahmen getroffen? Wenn ja, welche?
- Wurden Tiere gekauft oder verkauft?

Außerdem müssen Sie sofort alle möglichen Maßnahmen treffen, um das Ausbreiten der Seuche zu verhindern (z. B. Tiere aufstallen, "verdächtige" Tiere von den anderen absondern, darauf achten, dass keine Tiere den Standort verlassen).

Nach der Anzeige wird der Verdacht von der zuständigen Veterinärbehörde untersucht. Handelt es sich tatsächlich um eine Tierseuche, werden die im Einzelfall notwendigen Gegenmaßnahmen (z. B. Quarantäne) getroffen.

## Zuständige Stelle

## Formulare

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

Tierseuchen, Animal diseases

---